

## 12. Symposium Energieinnovation

Technische Universität Graz 15. - 17. Februar 2012

### ALTERNATIVEN FÜR DIE ENERGIEZUKUNFT EUROPAS

---

#### **Die Energiezukunft der Schweiz nach Fukushima und rechtliche Aspekte der Entwicklung und Nutzung neuer Energietechniken**

**Meret Carola Heierle, Dr. iur. et dipl. phil. II Rechtsanwältin**

Leiterin Rechtsdienst Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI), Zürich/Schweiz

##### ***Einleitung***

Das Call for Papers der TU Graz zum diesjährigen Symposium verweist auf das verheerende Erdbeben in Japan vom März 2011, in dessen Folge ein Tsunami zum schweren Reaktorunglück in Fukushima führte, das in der Schweiz einen Ausstiegsbeschluss aus der Kernenergie von Regierung und Parlament zur Folge hatte. Der Bezug auf diese Ereignisse erlaubt den Schluss, dass ein Schwerpunkt der Fragestellungen um Alternativen für die Energiezukunft Europas den Stromsektor betrifft.

Die nachfolgenden Ausführungen beleuchten im ersten Teil den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie, wie ihn der schweizerische Bundesrat beschlossen hat, sowie dessen Energiestrategie 2050. Im zweiten Teil wird auf die rechtlichen Rahmenbedingungen und auch Stolpersteine eingegangen, die bei der Entwicklung neuer Techniken zu beachten sind, wobei der Schwerpunkt im Bereich der erneuerbaren Energien gelegt wird.

##### ***Der Ausstieg aus der Kernenergie und die Energiestrategie 2050 in der Schweiz***

Der Bundesrat will in der Schweiz weiterhin eine hohe Stromversorgungssicherheit garantieren, mittelfristig jedoch ohne Kernenergie. Das hat er am 25. Mai 2011 beschlossen, und die beiden Kammern des Parlaments haben diesem Beschluss zugestimmt. Die bestehenden Kernkraftwerke sollen am Ende ihrer Betriebsdauer stillgelegt und nicht durch neue Kernkraftwerke ersetzt werden. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, setzt der Bundesrat im Rahmen der neuen Energiestrategie 2050 auf verstärkte Einsparungen (Energieeffizienz), den Ausbau der Wasserkraft und der neuen erneuerbaren Energien sowie, wenn nötig, auf fossile Stromproduktion (Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen, Gaskombikraftwerke) und Importe. Zudem sollen die Stromnetze rasch ausgebaut und die Energieforschung verstärkt werden. Anfang Dezember 2011 hat er die Stoßrichtung der Energiestrategie 2050 konkretisiert.

Im Bereich Energieeffizienz soll der Stromverbrauch bei den bestehenden Anwendungen gesenkt werden. Die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien soll bis 2020 um mindestens 4 TWh und bis 2035 um 13 TWh erhöht werden. Bei den fossilen Energien wird der Bau von Gaskombikraftwerken (GuD) und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen) ins Auge gefasst. Da der Bundesrat auch mit der Energiestrategie 2050 an seinen klimapolitischen Zielen festhält, bedeutet dies, dass die Betreiber künftiger GuD-Anlagen die CO<sub>2</sub>-Emissionen kompensieren müssen. Für die WKK-Anlagen sollen Vorgaben für die CO<sub>2</sub>-Kompensation festgelegt werden. Des Weiteren müssen die Hochspannungs- und Verteilnetze erneuert und ausgebaut werden. Die Energieforschung soll mittel- und langfristig zu einer sicheren, nachhaltigen Energieversorgung und zur Stärkung des Technologiestandorts Schweiz beitragen. Für die Finanzierung dieser ehrgeizigen Vorhaben sollen die öffentliche Hand, die Wirtschaft und die Bevölkerung gleichermaßen gefordert werden.

##### ***Rechtliche Rahmenbedingungen und Hürden bei der Entwicklung und Nutzung neuer Energietechniken***

###### Allgemeines

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf Schweizer Recht, dürften aber in ihren Prinzipien auch für die Rechtsordnungen der meistens westeuropäischen Länder gültig sein.

Es findet sich kein umfassender energierechtlicher Erlass. Die Bestimmungen, die das Energierecht ausmachen und auch für Energieinnovationen relevant sind, finden sich verstreut in der Verfassung, in Gesetzen und Verordnungen des öffentlichen Rechts sowie des Privatrechts. Dies sind unter anderem das Elektrizitätsrecht, Umweltrecht, das Raumplanungsrecht, das Baurecht, das Handelsrecht, das Wettbewerbsrecht und das Sachenrecht, aber auch nachbarrechtliche Bestimmungen oder sicherheitsrechtliche Erlasse. Aufgrund dieser komplexen und komplizierten Rechtsverhältnisse sind Kollisionen kaum vermeidbar. Während die Rangfolge von Verfassung, Gesetz und Verordnung meistens keine größeren Schwierigkeiten macht, so sind Kollisionen von gleichrangigen Erlassen, seien es rechtliche Widersprüche oder Interessenkonflikte, oft nicht einfach zu lösen.

#### Wasserkraft und andere erneuerbare Energien

Für die Nutzbarmachung der Wasserkraft besteht weitgehend eine rechtliche Grundlage, die sowohl für die großen Wasserkraftwerke als auch für Kleinwasserkraftwerke gilt. Gesetzlich geregelt sind aber auch die Einschränkungen der Nutzung der Wasserkraft. Solche Bestimmungen finden sich allgemein im Umweltschutzgesetz und spezifisch, auf die Nutzung der Gewässer bezogen, im Gewässerschutzgesetz. Anders als bei der Wasserkraft bestehen für die Nutzung der anderen erneuerbaren Energien keine Regelungen. Sonne und Wind unterliegen keiner Verfügungsgewalt und können folglich von jedermann genutzt werden, ohne dass in Bezug auf die Nutzung dieser Primärenergieträger eine Bewilligung eingeholt werden muss. Auch die Nutzung von Biomasse oder Müll als primäre Energieform bedarf keiner behördlicher Genehmigung. Sie können mit privatrechtlichen Verträgen gehandelt werden. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen dagegen unterliegen den gesetzlichen Bewilligungsverfahren.

#### Ausgewählte Rechtsfragen zu Energieinnovationen

Die rechtlichen Aspekte können in zwei Kreise eingeteilt werden: Rechtsfragen, die sich während der Forschungs- und Demonstrationsphase stellen und solche, die sich bei der Nutzung neuer Energietechniken ergeben.

Vorab ist privat- oder öffentlich-rechtlich zumindest die teilweise Finanzierung eines Projektes zu sichern. Dabei ist auf Klauseln wie Rückzug oder Rückzahlung und andere Bedingungen zu achten. Bei privaten Investoren werden möglicherweise mit der Finanzierung spätere ausschließliche Nutzungsrechte ausbedungen. Forschungs- und Demonstrationsanlagen können zu Emissionen oder anderen Beeinträchtigungen führen. Der Bau und der Betrieb solcher Anlagen können daher sehr wohl bewilligungspflichtig sein, beispielsweise auf Grund des Raumplanungsrechtes und zur Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen.

In der Nutzungsphase entstehen oft rechtliche Probleme wie Einsprachen, Interessenkollisionen oder wettbewerbsrechtliche Fragen. Bau und Betrieb einer Energieanlage erfordern eine Bau- und Betriebsbewilligung. Oft ist damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung verbunden. Davon sind auch Energieinnovationen betroffen, denn kaum eine Technik ist „ohne Nebenwirkungen“. Auch bei der Planung grundsätzlich umweltfreundlicher Energieanlagen, ist mit Einsprachen, die den gesamten Instanzenzug zur Folge haben können, zu rechnen.

#### Interessenkonflikte bei der Nutzung erneuerbarer Energien

Bestehende Rechte und das Bestreben, die erneuerbaren Energien zu fördern, können zu Interessenkonflikten führen. Dabei sind Interessenkonflikte zwischen den Projektanten oder Betreibern von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und Dritten möglich, aber auch Zielkonflikte zwischen Gesetzen. Beispielsweise kann eine Photovoltaikanlage dem Schattenwurf von Bäumen des Nachbargrundstückes ausgesetzt sein, die unter Umständen sogar geschützt sind. Sie kann auch durch Neubauten auf Nachbargrundstücken vermehrt in den Schatten zu liegen kommen. Die Höhe dieser Bauten entspricht jedoch den in der betreffenden Zone geltenden Vorschriften, und die Grundstücke wurden im Vertrauen auf diese Zonenordnung erworben. Bei Nutzung der Windenergie zeigt sich besonders deutlich der Zielkonflikt zwischen verschiedenen Gesetzen: Förderung der erneuerbaren Energien und Landschaftsschutz. Dieser Zielkonflikt tritt auch bei großen Wasserkraftanlagen und beim Bau neuer Hochspannungsleitungen, selbst wenn diese der vermehrten Nutzung erneuerbarer Energien dienen, auf.

#### **Quellen**

- Pressemitteilungen des Bundes vom 25.05.2011
- Neue Zürcher Zeitung NZZ, Mai - Dezember 2011